

#### § 4 Geltungsbereich der Mobilitätsgarantie

Die Mobilitätsgarantie gilt für Deutschland. Befindet sich das Fahrzeug vorübergehend außerhalb dieses Gebietes, gilt die Garantie für Europa (in Russland und Türkei nur der europäische Teil), ausgeschlossen sind die Azoren.

#### § 5 Beginn und Dauer der Mobilitätsgarantie

Die Garantie richtet sich nach den Inspektions- bzw. Wartungsvorschriften des jeweiligen Herstellers; sie beginnt mit dem Tag des Inspektions- bzw. Wartungsdienstes und endet spätestens nach Ablauf von einem Jahr oder 25.000 gefahrenen Kilometern, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Beginndatum ergibt sich aus der jeweiligen Inspektions- bzw. Wartungsrechnung. Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges erlischt die Garantie; ebenso bei Ummeldung des Fahrzeuges ins Ausland.

#### § 6 Geltendmachung der Ansprüche, Abwicklung und Verjährung, Gerichtsstand

- a) Für die Abwicklung garantiepflichtiger Schäden (Garantiefall) gemäß § 1 ist der Mobilitätsservice zuständig.
- b) Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren sechs Monate nach Schadeneintritt, spätestens sechs Monate nach Ablauf der Garantiezeit.
- c) Für Klagen, die aus dem Garantieverprechen gegen den Mobilitätsservice erhoben werden, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der garantiegebenden Coparts-Werkstatt.

#### § 7 Pflichten des Garantienehmers

Der Garantienehmer hat nach Eintritt des Garantiefalles

- a) den Schaden dem Mobilitätsservice unverzüglich anzuzeigen,
- b) sich mit dem Mobilitätsservice darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen dieser erbringt,
- c) den Schaden so gering wie möglich zu halten und eventuelle Weisungen von dem Mobilitätsservice zu befolgen,
- d) dem Mobilitätsservice jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe und gegebenenfalls die Inspektions- bzw. Wartungsrechnungen vorzulegen. Verletzt der Garantienehmer eine der ihm nach § 7 Ziffern a bis d genannten Pflichten vorsätzlich, ist der Mobilitätsservice von seiner Leistungspflicht aus der abgegebenen Garantie frei, es sei denn, dass die Pflichtverletzung des Garantienehmers keinen Einfluss auf die Feststellung des Garantiefalles oder auf den Umfang der dem Mobilitätsservice obliegenden Leistungen hatte.

#### § 8 Subsidiarität

- a) Hinsichtlich der aufgeführten Leistungen bestehen Leistungsansprüche nur insoweit, als kein Ersatzanspruch im Rahmen einer sogenannten Hersteller-Mobilitätsgarantie bzw. subsidiär zu bestehenden Versicherungen gegeben ist. D. h., sofern und insoweit Versicherungsschutz für dieselbe Leistung auch noch bei einem Versicherer oder Hersteller besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor.
- b) Dem Fahrzeughalter steht es frei, welcher Stelle er den Schadenfall anzeigt. Meldet er den Schaden im Rahmen dieses Vertrages an, werden alle erforderlichen Hilfs- und Organisationsmaßnahmen eingeleitet.

Die Leistungen für den COPARTS-Mobilitätsservice werden erbracht von:

Europ Assistance Services GmbH  
Infanteriestraße 11  
80797 München



Fahrgestellnummer: \_\_\_\_\_

Kennzeichen: \_\_\_\_\_

Kilometerstand: \_\_\_\_\_

Ausstellungsdatum: \_\_\_\_\_

Stempel/Unterschrift des ausstellenden Partners

Die COPARTS-Mobilitätsgarantie ist nur bei durchgeführter Inspektion mit Stempel/Unterschrift gültig.



# Wir halten Sie mobil!



## Mobilitätsgarantie 12 Monate



## Allgemeine Bedingungen

Sie erreichen uns 24 Stunden  
unter +49/(0)89/55 98 72 09!

Nr. 0304  
07/12



# Allgemeine Bedingungen für die COPARTS-Mobilitätsgarantie

## Sehr geehrter Kunde,

wir danken Ihnen für Ihren Werkstattbesuch und freuen uns, Ihnen die COPARTS-Mobilitätsgarantie mit nachfolgenden Leistungen überreichen zu dürfen.

## Gute Fahrt! Ihr COPARTS Systempartner



Wählen Sie  
Tel.: +49/(0)89/55 98 72 09.

Setzen Sie sich einfach bei einem Problem mit dem COPARTS-Mobilitätsservice unter den vorgenannten Rufnummern in Verbindung. Damit wir Ihnen mit den nachfolgend beschriebenen Leistungen helfen können, verständigen Sie bitte zuerst

den COPARTS-Mobilitätsservice. Dieser wird alle notwendigen, hier beschriebenen Leistungen, für Sie veranlassen. Ohne vorherige Zustimmung vom COPARTS-Mobilitätsservice besteht kein Anspruch auf Kostenübernahme.

## LEISTUNGEN

### A) GRUNDLEISTUNGEN BEI UNFALL, PANNE (INKL. REIFENPANNE UND MARDERSCHADEN)

Kann das Fahrzeug auf Grund von Unfall, Panne (inkl. Reifenpanne und Marderschaden) die Fahrt nicht unmittelbar fortsetzen, erbringt der COPARTS-Mobilitätsservice folgende Leistungen:

- a) Pannen-/Unfallhilfe: Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug.
- b) Abschleppen: Ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle nicht möglich, wird das Fahrzeug zur nächsten COPARTS-Werkstatt abgeschleppt. Die für diese Leistungen entstehenden Kosten – einschließlich der verwendeten Kleinteile – werden bis zu einem Höchstbetrag von EURO 150,- übernommen.
- c) Bergen: Ist das Fahrzeug nach Panne von der Straße abgekommen, sorgt der COPARTS-Mobilitätsservice für seine Bergung – einschließlich Gepäck und nichtgewerblich beförderter Ladung.

### B) ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN BEI UNFALL GENERELL ODER BEI PANNE AUSSERHALB EINES 50-KM-RADIUS VOM WOHNSITZ

- a) Fahrt-/Übernachungskosten: Wird bei einem Unfall oder bei einer Panne, die sich außerhalb eines 50-km-Radius vom Wohn- bzw. Betriebsitz des Fahrers ereignet hat, die Fahrbereitschaft nicht am selben Tage wiederhergestellt, ersetzt der COPARTS-Mobilitätsservice Übernachtungskosten bis zu EURO 50,- pro Nacht und Person und/oder Fahrtkosten (per Mietwagen, oder Bahn), insgesamt jedoch bis zu höchstens EURO 500,- je Schadenereignis.

<sup>1</sup> Der Nutzer des Ersatzfahrzeuges ist für die Erfüllung der Bedingungen der Autovermietung verantwortlich. Bei Bedarf ist eine Kreditkarte vom Begünstigten vorzulegen.

- b) Erhöhte Abschleppkosten: Verzichten Sie auf die unter a) aufgeführten Leistungen, kann der Mobilitätsservice den Betrag für die Ersatzleistung für Abschleppkosten auf maximal EURO 500,- erhöhen.
- c) Fahrzeugrückholung nach Fahrerunfall: Kann das Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder

von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgt der Mobilitätsservice durch Organisation eines Ersatzfahrers für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten.

### C) ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN BEI UNFALL ODER PANNE IM EUROPÄISCHEN AUSLAND

- a) Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall: Kann das Fahrzeug nach Panne oder Unfall an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, sorgt der Mobilitätsservice für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt am Wohnsitz der leistungsberechtigten Person.
- b) Fahrzeugunterstellung: Muss das Fahrzeug nach Panne oder Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transportes zur Heimatwerkstatt untergestellt werden, trägt der Mobilitätsservice die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für 2 Wochen.
- c) Ersatzteilbeschaffung: Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten, und übernehmen alle Kosten für Versand und Verzollung von Ersatzteilen.
- d) Fahrt-/Übernachungskosten nach Diebstahl oder Totalschaden: Fällt das Fahrzeug nach Diebstahl oder Unfall mit Totalschaden auf Dauer aus, ersetzt der Mobilitätsservice die Übernachtungskosten bis zu max. EURO 50,- pro Nacht und Person oder Fahrtkosten, insgesamt jedoch bis zu höchstens EURO 500,- je Schadenereignis.
- e) Fahrzeugverzollung oder -verschrottung nach Diebstahl oder Totalschaden: Muss das Fahrzeug nach einem Unfall mit Totalschaden oder einem Diebstahl im Auslandsverzollt werden, hilft der Mobilitätsservice bei der Verzollung und trägt die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrages und sonstiger Steuern. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeuges erforderlich, werden die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.
- f) Krankenrücktransport: Muss der Fahrer auf einer Reise mit dem Fahrzeug infolge Erkrankung oder Verletzung an ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgt der Mobilitätsservice für die Durchführung des Rücktransportes und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransportes müssen medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet sein. Die Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist.
- g) Rückholung von Kindern: Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren auf einer Reise mit dem Fahrzeug infolge Todes oder Erkrankung des Fahrers von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgt der Mobilitätsservice für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem ständigen Wohnsitz und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Es werden die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschläge sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu EURO 25,- erstattet.
- h) Hilfe im Todesfall: Stirbt der Fahrer auf einer Reise im Ausland, sorgt der Mobilitätsservice nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder die Überführung in die Bundesrepublik Deutschland und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis zu insgesamt EURO 5.000,-.
- i) Krankenbesuch: Erkrankt oder verunfallt ein berechtigter Insasse auf einer Reise mit

dem Fahrzeug im Ausland und muss er sich deswegen dort länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, ersetzt der Mobilitätsservice die Übernachtungs- und Fahrtkosten bis zu EURO 500,- für Besuche durch ihm nahestehende Personen.

- j) Notfall-Service: Gerät ein berechtigter Insasse auf einer Reise mit dem Fahrzeug im Ausland in eine besondere Notlage, die im bisher aufgeführten Leistungsspektrum nicht enthalten und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um einen erheblichen Nachteil für seine Gesundheit oder sein Vermögen zu vermeiden, werden vom COPARTS-Mobilitätsservice die erforderlichen Maßnahmen veranlasst und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu EURO 250,- je Schadenfall übernommen. Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.
- k) Medizinischer Rat: Auf Anfrage benennen wir Ihnen – Ihren Bedürfnissen entsprechend – verschiedene medizinische Einrichtungen.

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 Gegenstand der Garantie und ihre Voraussetzung

- a) Mobilitätsservice gibt dem Fahrzeughalter/Garantienehmer im Zusammenhang mit einem Inspektions- bzw. Wartungsdienst (ausgeschlossen ist der reine Ölwechsel) und aufgrund dessen eine Mobilitätsgarantie für sein Fahrzeug. Unter Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden zu verstehen.
- c) Das Kraftfahrzeug darf weder mehr als 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht aufweisen, noch nach Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 9 Personen bestimmt sein.

### § 2 Begünstigter Personenkreis

Mobilitätsgarantie besteht für das gemäß § 1 gewartete Fahrzeug des Fahrzeughalters/Garantienehmers und bei Benutzung dieses Fahrzeugs für die berechtigten Fahrer und Insassen. Alle für den Garantienehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die berechtigten Fahrer und Insassen. Die Ausübung der Rechte aus dem Garantieverprechen steht nur dem Fahrzeughalter/Garantienehmer zu.

### § 3 Ausschlüsse von der Mobilitätsgarantie

Es besteht keine Garantie, wenn das Schadenereignis, aufgrund dessen der Mobilitätsservice in Anspruch genommen wird (Garantiefall),

- a) durch Krieg, innere Unruhen, Verfügung von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wurde.
- b) von Ihnen vorsätzlich herbeigeführt wird. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

In Garantiefällen im Zusammenhang mit der Benutzung des Fahrzeuges besteht außerdem keine Mobilitätsgarantie, wenn:

- a) mit dem Fahrzeug bei Schadeneintritt an einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen wurde,
- b) das Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde.
- c) der Schadenort weniger als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz des Garantienehmers entfernt liegt. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Leistungen gemäß Ziffer A) des Leistungskataloges bzw. bei Unfall.